

Erwin Waldschütz Menschenwürde — Menschenrechte

Theologische
Begründung
und Aufgaben
der Vermittlung

Für den Christen gründet der allen gemeinsame Grundwert der Menschenwürde in der Gottebenbildlichkeit, in der Menschwerdung Jesu Christi und der damit gegebenen Brüderlichkeit aller sowie in der Offenheit in Gemeinschaft auf ein endgültiges Heil hin. — Der folgende Beitrag (bei dem es sich um eine redaktionell gekürzte Fassung eines längeren Artikels handelt) will dazu dienen, aus Anlaß der 30. Wiederkehr der Deklaration der Menschenrechte am 10. Dezember 1978 in Kirche und Öffentlichkeit die Anliegen von Menschenwürde und Menschenrecht bewußtzumachen.* red

Einleitung

„Es gab Zeiten . . ., in denen die Menschenrechte . . . nicht mit genügender Klarheit oder Energie gefördert und verteidigt wurden“ (Nr. 17). Dieser Satz steht im bisher umfangreichsten kirchlichen Dokument zur Frage der Menschenrechte. Es wurde 1975 von der päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ herausgegeben. Seit dem II. Vatikanischen Konzil und den Päpsten Johannes XXIII. („Pacem in terris“) und Paul VI. wurde das Bekenntnis der Kirche zu den Menschenrechten immer entschiedener. Sie erkennt den Menschenrechts-Gedanken als lange verschüttetes, sogar bekämpftes Element des eigenen Menschenbildes wieder. Zugleich bekennt sie, daß sie in der Geschichte oft ziemlich kritiklos den jeweiligen kulturellen und moralischen Standard der Gesellschaft übernommen und erst viel später als korrekturbedürftig, ja widerchristlich erkannt hat.

Entschiedenenes
Bekenntnis der
Kirche zu den
Menschenrechten . . .

Dabei ist innerhalb der Kirche der Gegenwart das Eintreten für die Menschenrechte in Wort und Tat nicht unwidersprochen: Es wird der Gegensatz herausgestellt zwischen den Rechten des Menschen und den Rechten Gottes auf den Menschen; zwischen der laizistischen, aufklärerisch-antikirchlichen/antichristlichen Herkunft der Menschenrechte und der von Christus eingesetzten Kirche, in der der Mensch alles dem gnadenhaften Wirken Gottes in Jesus Christus durch den Hl. Geist verdanke; zwischen religiöser Sendung der Kirche auf das Reich Gottes hin und dem säkularen Gedankengut, das dem Menschen hier auf Erden Recht und Gerechtigkeit zukommen lassen möchte.

. . . nicht ganz
unwidersprochen

Insofern aber gerade Christen maßgeblich an der Entfaltung eines bestimmten Menschenbildes beteiligt waren, das in seiner säkularen Form auch den Menschenrechten zugrundeliegt, tragen die Kirchen eine Verant-

* Vgl. dazu auch den stärker auf die Praxis der Kirchen ausgerichteten Beitrag von R. Kuster in Heft 1/1978.

wortung, damit gerade dieses Menschenbild nicht wieder von den Feinden des Menschen zugeschüttet wird. Die römische Bischofssynode stellt 1971 in ihrem Dokument „Über die Gerechtigkeit in der Welt“ fest: „... Für uns sind Einsatz für die Gerechtigkeit und die Beteiligung an der Umgestaltung der Welt wesentlicher Bestandteil der Verkündigung der Frohen Botschaft, d. i. der Sendung der Kirche zur Erlösung des Menschengeschlechts und zu seiner Befreiung aus jeglichem Zustand der Bedrückung“ (Nr. 6).

1. Begriffe und Herkunft des Menschenrechts- Gedankens

Der Begriff „*Grundrechte*“ erscheint zum ersten Mal um 1770 in Frankreich, wo sich auch der Begriff „*Menschenrechte*“ im Jahre 1789 Durchbruch verschaffte. Von Frankreich aus setzte sich der Gedanke der Menschenrechte allmählich in die Verfassungs- und Rechtswirkksamkeit der Staaten um.

Abgrenzung

Die Abgrenzung zwischen Grund-, Menschen-, Persönlichkeits-, Freiheitsrechten ist nicht eindeutig zu ziehen. Menschenrechte sind wohl der übergeordnete Begriff, weil sie der Tendenz nach universale Geltung beanspruchen: „Menschenrechte sind unteilbar“.

Als *Grund-* bzw. *Bürgerrechte* erscheinen die Menschenrechte, insofern sie verfassungsmäßig als Rechte des Individuums und Anspruchsrechte gegenüber dem Staat gesellschaftlich wirksam werden. Insofern sie den Schutz der Entfaltung der Persönlichkeit in einer „staatsfreien Sphäre“ anzielen, werden sie „Persönlichkeits- oder Freiheitsrechte“ genannt. Insofern dem Menschen Grundrechte nicht aufgrund staatlicher Verfügung, sondern allein aufgrund seines Personseins zukommen, sind sie wiederum als Menschenrechte anzusprechen.

Das hier angedeutete dialektische Verhältnis von Grund- und Menschenrechten ist weder in der Fachwelt noch in der Öffentlichkeit („Grundwerte-Diskussion“) ausdiskutiert. Die Spannung zeigt sich dann, wenn es darum geht, ein spezielles Grundrecht (z. B. das „Recht auf Leben“) im Konfliktfall konkret in der tagespolitischen Umsetzung in Recht und Pflicht zu wahren. In der „Grundwerte-Diskussion“ hingegen geht es vor allem um die Grundlagen des menschlichen (individuell-persönlichen) und gesellschaftlichen Lebens, um Werte, Prinzipien, Institutionen, die der Mensch auf Dauer nicht verletzen oder aufgeben kann, ohne sich selbst zu zerstören. Sie soll in einer pluriformen Gesellschaft, deren Krisen, Wandlungen, Fehlentwicklungen von Tag zu Tag offenkundiger und einsichtiger werden, Konzepte für die Begründung der Menschen- und Grundrechte geben.

Dabei werden in einer pluralistischen Gesellschaft Konzepte verschiedenster Weltanschauungen in den Dialog, aber auch in Konkurrenz und partielle Kooperation treten können und müssen.

Ausgangspunkt:
Würde des Menschen

Am Ausgangspunkt der Grundwerte- und Grundrechts-Diskussion steht die Würde des Menschen. Auch die internationalen Dokumente zum Menschenrechtsschutz betonen in gleich- und ähnlichlautenden Formulierungen diese Würde. Sie lassen sich allerdings auf keinerlei Diskussion über die *Begründung* dieser Menschenwürde ein, auch nicht auf allgemein verbindliche Definitionen; sie sind also offen für einen Pluralismus der Begründungen. Damit können Menschenrechte sich als universale Normen durchsetzen, zugleich aber im innerstaatlichen Recht völlig divergierenden Interpretationen unterworfen werden.

2. Theologisch-
biblische Begrün-
dung der Menschen-
rechte

Ohne auf vorangegangene Begründungsversuche im einzelnen einzugehen — jedes Dokument der kirchlichen Soziallehre und zu Fragen der Moral zeugt von diesen Versuchen — soll hier hauptsächlich das schon zitierte Arbeitspapier von *Justitia et Pax* „Die Kirche und die Menschenrechte“ (KM) zugrundegelegt werden. Dieses Dokument führt die vom II. Vatikanum in der Pastoral-konstitution (KW) stark aus vernunft- und naturrechtlichen Argumenten gewonnenen Aussagen über die Würde des Menschen fort und setzt über den Konzilstext hinaus einen trinitarischen Akzent.

a) Die Gotteben-
bildlichkeit

Gott hat den Menschen als sein Ebenbild erschaffen und dazu bestimmt, seine Schöpfung zu verwalten (Gen 1,26 f) und zu fördern. Als „Mandatar“ (G.v.Rad) Jahwes steht der Mensch in deutlicher Distanz zum Auftraggeber wie zu der ihm anvertrauten Welt. Im 9. Kapitel der Genesis wird mit dem Hinweis auf die Gottebenbildlichkeit auch die Unverletzlichkeit des Menschen statuiert. Das Bewußtsein der Würde des Menschen bricht sich im AT ganz deutlich Bahn, wenn seine überragende Stellung in Psalm 8,5—7 emphatisch beschrieben wird: „Was ist denn der Mensch, daß Du seiner gedenkst, das Menschenkind, daß Du seiner Dich annimmst? Nur wenig geringer als einen Gott hast Du ihn gemacht, mit Glanz und Herrlichkeit ihn gekrönt. Du gabst ihm Herrschaft über die Werke Deiner Hände, alles legtest Du ihm zu Füßen . . .“

Vernunft und
Gewissen . . .

Vernunft und Gewissen bilden die wesentliche Grundlage der personalen Würde und der Rechte, deren sich der Mensch erfreut, unabhängig von Begabung, Herkunft, Bildung, sozialer Stellung oder gar Leistung. Auf- grund seines Gewissens ist der Mensch in Freiheit ent-

lassen und in Verantwortung gerufen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Schöpfers zu handeln (Röm 2,15).

... zur Freiheit

Diese Freiheit, die dem Bild des Vaters/Schöpfers entspringt, radikalisiert Jesus von Nazareth auf eigenartige Weise, indem er die Freiheit der Menschen soweit respektiert, daß sie ihn um der vermeintlichen Freiheit willen töten zu müssen glauben.

Diese Freiheit und Verantwortung des Menschen hat auch eine andere Seite: An der ständigen Versuchung, „zu werden wie Gott“, zerbrach sie sich, wurde sie verantwortungslos mißbraucht. Wie viele Propheten Israels mußten mahnen und sind ob dieser Mahnungen gestorben, daß der König sich nicht an die Stelle Gottes zu setzen habe, daß derselbe König als Mandatar Gottes gerufen sei, für das Gemeinwohl, vor allem für die Schwachen zu sorgen?! Sie mußten hinweisen, daß Herrschaft nicht aufgrund menschlicher Machtvollkommenheit, sondern alleine aus Gottes Willen und Macht hervorgeht. Das heißt aber auch, daß der Mensch schon aufgrund seiner Geschöpflichkeit auf diesen letzten Grund (seiner personalen Würde) ausgerichtet ist.

Als Ebenbild Gottes ist der Mensch auch die Krone der Schöpfung — der Mensch selbst kann und darf niemals nur Instrument, Objekt der Verfügbarkeit von Menschen werden. Die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar gemacht werden und nicht umgekehrt (KW 26).

Das Recht auf Leben und das Recht auf personale Entfaltung in Freiheit und Verantwortung werden unter diesem Aspekt der Würde des Menschen angedeutet.

b) Menschwerdung des Sohnes

Menschenwürde ist unwiderruflich gegeben und bestätigt durch die Menschwerdung des Sohnes Gottes: Jesus, der als wirklicher Mensch in die Geschichte der Welt eingetreten ist, ist so sehr der Mensch für Gott, daß in ihm die Liebe Gottes zu den Menschen unüberbietbar offenbar geworden ist. In Freiheit von allen Verkettungen, die die Würde anderer Menschen in Mitleidenschaft zieht, hat Jesus die Freiheit anderer respektiert bis zum Tod. Sein Leben und Wirken selbst werden als befreiend verstanden. In ihm sind alle Menschen, nicht nur einige wenige, erlöst, in ihm sind alle Menschen gerecht. Wo immer wir das Neue Testament aufschlagen, ist von der verstärkt ins Bewußtsein tretenden Liebe Gottes zu allen Menschen die Rede, von seiner ganzen Hingabe vor allem für die Kleinen, Verfolgten, für die Sünder und für die, die sich nicht selbst helfen können. Wenn irgendwo der

Grundsatz der „Gleichheit“ vor dem Gesetz verwirklicht wurde, dann hier: Jeder Mensch ist zur Umkehr gerufen, um solcherart „gleich“ zu werden — dem Herrn. In sein Bild hinein darf sich der Mensch verwandeln lassen (Röm 8,29; 2 Kor 3,18 u.ö.), was dem Menschen als Gerechtigkeit ausgelegt wird.

Jesus durchbrach die Legalitätsmoral seiner Zeitgenossen und setzte ihr eine liebende Moral gegenüber, die den Menschen als Person in die Entscheidung ruft. Jesus durchbrach auch die nationalistisch verengte Idee der Gottesherrschaft. Diese Richtung des Redens und Wirkens Jesu wird besonders bei Paulus und Johannes als Totalanspruch Gottes auf Völker und Kosmos herausgestellt. Das Reich Gottes erscheint als Befreiung des gesamten Kosmos. Nur so ist der Mensch gleich vor Gott und wird er gerecht, indem er die befreiende Tat seines Gottes annimmt, d. h. auch als für sich geschehene begreift, um zum neuen Menschen zu werden: Nur wenn der Mensch gerecht ist, kann er gerecht sein (handeln). In der Kritik Jesu an den religiösen, sozialen und auch politischen (im weiteren Sinne) Verhältnissen, die sich vor allem in der Solidarisierung Jesu mit den Armen ausdrückt, deuten sich die Grundfreiheiten und das Prinzip der Gleichheit an: Das Prinzip, Gott mehr gehorchen zu müssen als dem Kaiser, steht am Ursprung der Gewissensfreiheit. Sohn Gottes, Bruder Jesu Christi wird man nicht aufgrund von Stand, Ehre, Leistung, sondern aufgrund des einzigen Titels *Mensch*.

c) In Gemeinschaft
auf das Reich
Gottes hin

Letztlich darf sich — aus christlicher Sicht — der Mensch von seinem *Ziel* her begreifen. Dieses Ziel ist das Reich Gottes, das „himmlische Jerusalem“, der „neue Mensch“ oder wie immer es genannt wird. Es ist eine *eschatologische Größe*, hier und jetzt als Geheimnis gegenwärtig. Doch von diesem Ziel her, in dem der neue Mensch geboren wird, begreift sich der gegenwärtige als der sich selbst noch Verborgene, der Noch-Nicht-Ausgereifte, aber zur Vollkommenheit Berufene.

Ziel ist das Reich Gottes; Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen ist die Gemeinschaft der auf das Reich zu Pilgernden. Kirche setzt so die prophetische Sendung Jesu in der Kritik ungerechter und unwürdiger Zustände fort, ja das Wirken der Kirche wird wiederholt als Befreiung charakterisiert: Jesus wollte die Menschen aus dem Zustand jeglicher Bedrückung befreien, damit sie das Recht der Sohnschaft erlangen (Gal 4,4 f). Kirche ist nicht denkbar ohne das Werk der Befreiung Jesu; sie ist aber auch nicht denkbar ohne das von Jesus ver-

heißene und von uns ersehnte Wirken des Geistes, in dem alle Menschen zur Sohnschaft, will heißen zu Heil und Leben kommen sollen.

Heute gibt es strukturbedingte Hindernisse, die viele Menschen entfremden und ihre personale Würde beleidigen. Im Geist, der als Animator und Begleiter der Kirche wirkt, müssen solche Zustände einer gerechten Kritik und Verurteilung unterworfen werden. Die Garantie, daß dies auch aufrichtig sei, liegt nach KM Nr. 57 „in der Bereitschaft, mit der Leiden, Verfolgung, ja sogar der Tod erduldet werden, so wie dies auch Christus tat“. Der Geist ist im Zusammenwirken mit den Menschen das notwendige Korrektiv für das Verhalten der Menschen, indem Ursprung (Schöpfung und Menschwerdung) und Ziel (Menschwerdung als Übergang zum neuen Menschen) immer stärker und bestimmender in den Blick kommen.

Im Geist und mit seiner Hilfe sind alle Menschen wesentlich zur Teilhabe am künftigen Reich, zu Solidarität und Brüderlichkeit gerufen. Menschen- oder Grundrechte werden nicht individuell verwirklicht, sondern nur in Gemeinschaft, in der Kirche als Volk Gottes — an dem alle Menschen teilhaben sollen.

Zusammenfassung

Die dreifach gesetzte Unmittelbarkeit des Menschen zu Gott — im Schöpfergott als Ebenbild; im menschengewordenen Christus als Bruder; im gesandten und berufenen Geist als neuer Mensch in Gemeinschaft — ist theologisch-anthropologisch gesehen die letzte Legitimation der Würde des Menschen. Solcherart begründet ist die Würde des Menschen jeder Verfügbarkeit des Menschen über andere Menschen entzogen, sie ist jedem aus der dreifachen Beziehung zum trinitarischen Gott geschenkt, unveräußerlich, „von Geburt an“ mitgegeben. In diesem transzendentaltheologischen Begründungsansatz wird offen gelassen, *worin* die Würde des Menschen materialiter bestehe, als Wesen, Natur oder wie immer ausgelegt. Im Gegenteil: Offenheit und Unabgeschlossenheit als Ermöglichung und innerer Grund von Kritik sind konstitutiv für die Würde des Menschen; Offenheit, Korrigierbarkeit ist das dritte, das eschatologische Moment in der Begründung dieser Würde, in der Suche nach dem neuen Menschen, d. h. in der Suche nach tieferem Verständnis und vollständigerer Verwirklichung dieser Würde in jeder Zeit und in jeder Situation.

3. Die Grundfigur des Menschenrechts

Trotz oder gerade wegen der Offenheit ist die unveräußerliche und unverfügbare Würde des Menschen Bedingung der Möglichkeit für Menschen- bzw. Grundrechte.

Wenn Menschenwürde als *der* Grundwert schlechthin angesehen werden kann, dann deuteten sich im trinitarischen Begründungsansatz auch schon die drei Voraussetzungen für Grund- und Menschenrechte an:

Freiheit als Verantwortung;

Gleichheit als Gerechtigkeit;

Teilhabe als Brüderlichkeit, Solidarität und Liebe.

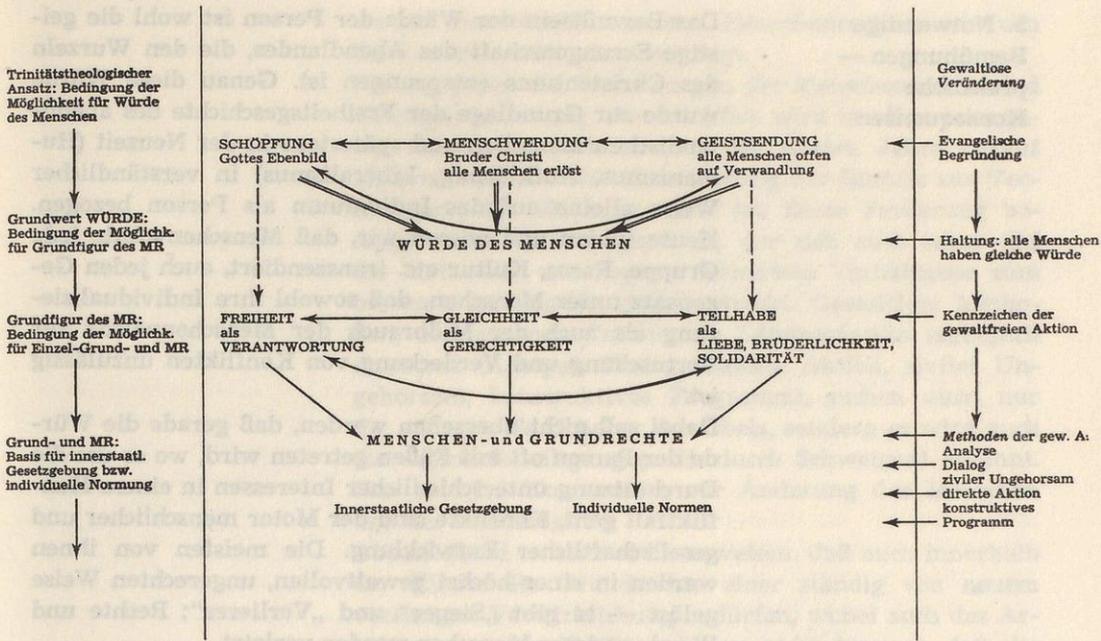
Mit dem Grundwert Menschenwürde haben sie gemeinsam, daß sie unveräußerlich und unmittelbar mit dem Menschsein mitgegeben sind — ebenfalls als theologisch-anthropologische Größen. Sie kommen weiters darin überein, daß sie wie der trinitarische Begründungsansatz immer und überall zusammengehören als Einheit in dreifacher Entfaltung. Deshalb werden sie auch die „Grundfigur der Menschenrechte“ genannt. Dieser liegt ein umfassendes, ganzheitliches und auf Zukunft (Eschaton) hin offenes Menschenbild zugrunde¹.

Daraus ergibt sich konsequenterweise, daß jedes einzelne formulierte Grund- oder Menschenrecht immer im Blick zu einem der drei Momente steht. Dementsprechend muß ein Menschenrechts-Konzept als defizient, verkürzend bezeichnet werden, in dem eines der Momente nicht (ausreichend) berücksichtigt ist. Dies trifft überall dort zu, wo Menschenrechte einseitig als Freiheitsrechte (Abwehrrechte gegen den Staat) oder nur als soziale Rechte (Anspruchsrechte) oder nur als Teilhabe- oder Mitwirkungsrechte ausgelegt werden. Oder wenn sogar — Folge der einseitigen Auslegung — ein Sachmoment als Gefährdung des anderen verstanden wird. (Z. B.: Eine Gleichheit als Gerechtigkeit, die die Freiheit als Verantwortung gefährden soll, ist *keine* Gleichheit.)

Der Gedanke der Teilhabe ist das notwendige, ständige Korrektiv — als Prozeß, der offen ist auf den neuen, verheißenen, erhofften Menschen.

Dieser Prozeß vollzieht sich in einer Dialektik; in der notwendigen Bewegung von Freiheit (als Selbstbestimmung und -behauptung) zu Gleichheit (als Begreifen der Notwendigkeit des Anderen) zur Teilhabe (als schöpferisches Zusammenwirken verschiedener Subjekte), damit Menschenwürde auf einer höheren Ebene (nicht nur des Bewußtseins, ebensowenig des sozialen Verhaltens, der wirtschaftlichen Grundlage, der politischen Ordnung, des künstlerischen Ausdrucks usw.) neue Gestalt gewinne und sich vollende. Nur das kann wahrer Fortschritt sein.

¹ Vgl. dazu besonders auch das Werk von W. Huber — H. E. Tödt, Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart 1977.



4. Vermittlung von Menschenwürde

Wie das obige Schema zeigt, ist die Grundfigur des Menschenrechtes nur eine erste, aber notwendige Vermittlungsstufe zu dem, *wie* und *worin* sich konkret, in einer bestimmten Zeit, Kultur, Situation, die Würde des Menschen zeigt. Diese Würde zeigt sich nie abstrakt, sondern immer konkret und vermittelt — eben weil Würde auf inhaltliche Bestimmungen hin offen ist.

Eine zweite Stufe der Vermittlung sind die formulierten, in den Deklarationen, Pakten, Konventionen auf einen internationalen Standard und Konsens gebrachten Menschenrechte, aber auch bereits -pflichten. Es fällt auf, daß erst auf dieser zweiten Stufe der Vermittlung auch von *Pflichten* gesprochen werden kann. (*Würde* kommt dem Menschen apriori, ohne irgendwelche Vorleistung durch Pflichten zu).

Auf der dritten Ebene der Vermittlung versuchen innerstaatliche Gesetze, Handlungsnormen und Richtlinien zu setzen, die Grundrechte zu konkretisieren und in positives Recht umzusetzen.

Auf der Ebene der Individuen und Gruppen (innerhalb der Gesetze und ethischen Normen) vermittelt sich Menschenwürde ein viertes Mal, noch konkreter, noch situations-, zeit- und kulturbedingter, vor allem aber auch der eigenen Individuation und Sozialisation entsprechend.

5. Notwendige Bemühungen — praktische Konsequenzen

Das Bewußtsein der Würde der Person ist wohl die geistige Errungenschaft des Abendlandes, die den Wurzeln des Christentums entsprungen ist. Genau diese Würde wurde zur Grundlage der Freiheitsgeschichte des abendländischen Menschen und spätestens in der Neuzeit (Humanismus, Aufklärung, Liberalismus) in verständlicher Weise alleine auf das Individuum als Person bezogen. Heute fühlen und wissen wir, daß Menschenwürde jede Gruppe, Rasse, Kultur etc. transzendiert, auch jeden Gegensatz unter Menschen, daß sowohl ihre Individualisierung als auch der Mißbrauch der Menschenwürde zur Vertuschung und Verdeckung von Konflikten unzulässig ist.

Dabei soll nicht übersehen werden, daß gerade die Würde der Person oft mit Füßen getreten wird, wo es um die Durchsetzung unterschiedlicher Interessen in einem Konfliktfall geht. Konflikte sind der Motor menschlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. Die meisten von ihnen werden in einer höchst gewaltvollen, ungerechten Weise gelöst — es gibt „Sieger“ und „Verlierer“; Rechte und Würde anderer Menschen werden verletzt.

Eine Veränderung der Menschen und der Gesellschaft in Richtung auf Menschenwürde und -rechte kann daher nur unter Wahrung der Würde des Menschen als Person geschehen, denn auch der Gegner bleibt Mensch, was immer ihn zum „Gegner“ macht.

Die absolute Achtung der Würde des Menschen als Haltung liegt der gewaltlosen Methode der Konfliktlösung zugrunde. Da nur so die Würde und Rechte aller Beteiligten gewahrt bleiben können, ist es nötig, bereits auf der Ebene der theologischen Begründung der Menschenwürde auf Gewaltfreiheit und ihre Methoden hinzuweisen². Kirche und Christen sollten sich bewußt werden, daß eine friedliche Welt nicht ohne Plage, ohne Konflikte geschaffen wird. Und daß sie als Christen auf allen Ebenen das gesellschaftliche Leben mitgestalten müssen. Sie sollen sich dabei um Methoden der Veränderung bemühen, die den neuen Menschen im Blick haben und sein Bild nicht schon durch die Methode zerstören.

Die Kirche verlangt „prophetischen Protest“ als „pastorale Pflicht“ (KM 78). Grundsatz: „Die Kirche kann nicht neutral bleiben, wenn Menschenrechte tatsächlich verletzt werden“ (KM 79). D. h. es wird von Christen — ob Laie oder Priester oder Bischof (KM 84) — ein sehr

² Vgl. Österreichischer Synodaler Vorgang, II 1.3: Die „Grundsätze zur Konfliktbewältigung“ orientieren sich am Vorbild Jesu und schließen Gewalt als Mittel der Konfliktlösung aus.

waches Bewußtsein von den Menschenrechten wie von der konkreten Situation verlangt.

Protest gegen die Verletzungen der Menschenrechte sind allerdings zu wenig. Ausdrücklich wird in allen relevanten kirchlichen Dokumenten der letzten Jahre darauf hingewiesen, wie wichtig und nötig der Einsatz zur Verteidigung der Menschenrechte ist. Diese Forderung bedingt einen Erziehungsprozeß, der sich auch schon auf die Methoden, wie negativ bewertete Verhältnisse zum besseren zu wenden sind, erstreckt. Gewaltlose Methoden, die tausende Christen in Lateinamerika tagtäglich einsetzen (Analyse, Dialog, direkte Aktion, ziviler Ungehorsam, konstruktives Programm), suchen nicht nur die anderen als Urheber des Übels, sondern es wird auch die eigene Beteiligung (z. B. durch Schweigen) erkannt. Nur so wird Kooperation zur Änderung des Menschen und der Übel möglich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß auch innerhalb der Kirche die Grundrechte einer ständig von neuem versuchten Verwirklichung bedürfen, wobei auch das Arbeitspapier von *Justitia et Pax* nicht leugnet, daß die Kirche „mit einer Gewissenserforschung bei sich selbst beginnen“ muß, „wie und in welchem Maße die Grundrechte innerhalb ihrer eigenen Organisation geachtet und angewendet werden“ (KM 62).

Zudem dürfte durch diese Ausführungen deutlich geworden sein, daß rechtliche Mittel allein nie genügen, um den Schutz der Menschenrechte zu sichern, wenn nicht eine entsprechende Haltung der Personen, deren Würde ja gewahrt werden soll, die Einhaltung von Menschenrechten gewährleistet. Diese Haltung sollte die Christen und alle Menschen guten Willens befähigen, auf „nationaler und internationaler Ebene eine neue gesellschaftliche und politische Ordnung zu schaffen mit Strukturen, die es möglich machen, die Forderungen der Gerechtigkeit unter den Menschen — Gesellschaften und einzelnen — zu erfüllen“ (KM 122).